

# Peter Derleder/Zeynep Yapan

## Trennung und Scheidung zwischen den Rechtskulturen

Zur Anwendung des Scheidungsrechts auf die deutsch-türkische Minderheit im Lichte des neuen Staatsbürgerschaftsrechts

*Seit dem 1. Januar 2000 können die in Deutschland lebenden Ausländer aufgrund der verbesserten Einbürgerungsrechte indirekt auch eine Entscheidung für die Anwendung deutschen Familienrechts auf ihre ehelichen Konflikte treffen. Gerade der Familiensektor ist jedoch in besonderem Maße der Ort kultureller Traditionen und läßt viele Ausländer zweifeln, ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen wollen. Exemplarisch kann insofern für die größte ausländische Minderheit, die türkische, gesagt werden, daß sie – allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den Generationen – einen dualistischen Rhythmus zu leben versucht: Arbeitsleben wie hier, Privatleben wie dort. Daß damit biographische Bruchstellen und Illusionen über das Maß der Verwurzelung in Deutschland und in der Türkei verbunden sind, versteht sich. In Wahrheit sind die meist länger in Deutschland lebenden Ausländer weder ganz in Deutschland noch ganz in der (früheren) Heimat zuhause, haben also eine Art interkultureller Identität, die oft zu sehr komplexen Verhaltensformen und Lebensläufen führt, gerade auch bei Konflikten von ehelichen und nichtehelichen Partnern. Die Red.*

### I. Einleitung

Welches Rechtsangebot bei einem Konflikt zwischen türkischen Eheleuten in Deutschland zur Verfügung steht, ergibt sich systematisch aus dem internationalen Privatrecht und dem dadurch jeweils berufenen materiellen Recht, also dem türkischen oder dem deutschen Familienrecht. Die maßgeblichen Regeln sind vor allem auch mittels intensiver Rechtsvergleichung akribisch durchforstet, so daß auch der erstinstanzliche deutsche Richter meist ohne Einholung eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht türkisches Recht aufgrund von Textsammlungen und Präjudizien anwenden kann. Eine systematische Grundlagearbeit und verdienstvolle Aufsätze bieten einen vergleichsweise genauen Überblick<sup>1</sup>. Ob der Richter dabei dem interkulturellen Status der Eheleute gerecht werden kann oder ob diese dabei letztlich zwischen zwei richterliche Bänke und Wertordnungen geraten, soll Fragestellung dieses Aufsatzes sein. Sie konzentriert sich auf die türkische Minderheit in Deutschland, die sogenannten Deutschtürken, klam-

<sup>1</sup> Siehe vor allem Öztan, Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der Türkei, in: Hohloch, Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998, S. 457 ff.; Hahnen, Türkisches Ehegatten- und Geschiedenenunterhaltsrecht, 1996; s. weiterhin Finger FuR 1997, 129, 195, 225, 300, 340; 1998, 398; 1999, 310; 2000, 193; s. ferner insb. Rumpf IPRax 1995, 182; 1998, 48; Odenthal FamRZ 2000, 462.

mert also die Spezifika binationaler Ehen aus, versucht, den Rechtsbedarf bei Heirat, Trennung und Scheidung von den sozialen Konstellationen (dazu II.) aus zu erfassen, erörtert die Zuständigkeitsfragen (dazu III.), das maßgebliche materielle Recht (dazu IV.), die Besonderheiten der Anwendung türkischen Rechts durch deutsche Gerichte (dazu V.) und das notwendige Zusammenspiel zwischen deutschen und türkischen Instanzen bei der Anerkennung von Scheidungsurteilen (dazu VI.), um daraus rechtspolitische Schlussfolgerungen auf der Basis des neuen Staatsbürgerrechts zu ziehen (dazu VII.).

## *II. Die sozialen Konstellationen der deutsch-türkischen Minderheit bei Heirat, Trennung und Scheidung*

Da spezielle sozioempirische Untersuchungen über die familiären Konflikte der deutsch-türkischen Minderheit trotz des hohen Standards der deutschen wie der türkischen Familiensoziologie fehlen, kann lediglich auf die allgemeinen Ergebnisse der Familiensoziologie beider Länder zurückgegriffen werden. Wir haben daher qualitative Interviews mit einer Reihe betroffener türkischer Männer und Frauen geführt, die zwar methodische Untersuchungen mit repräsentativen Ergebnissen nicht ersetzen können, aber doch exemplarische Lebensläufe liefern, die für die Funktionen der jeweiligen Rechtsanwendung aussagekräftig sind. Einer davon soll hier der juristischen Problembehandlung vorangestellt werden, der Fall der türkischen Alleinerzieherin, weil er eine Reihe von Konflikten bündelt.

Die heute 23-jährige D wurde als Tochter eines Landwirts in einem zentralanatolischen Dorf geboren. Ihre Eltern waren Analphabeten. Sie besuchte die Grundschule, mußte aber schon während ihrer Schulzeit im Haushalt und bei schwerer Feldarbeit helfen. Sie genoß nicht viel Liebe und wurde auch geschlagen, zum Teil schwer. Mit 14 Jahren wurde sie dem 14 Jahre älteren O versprochen, der mit 16 Jahren nach Deutschland gekommen war. Maßgeblich war die Überlegung ihrer Mutter, daß D auf diese Weise nach Deutschland kommen könne und nicht mehr auf dem Feld arbeiten müsse. Erst nach Monaten lernte D dann O bei dessen Heimaturlaub persönlich kennen. O trug lange Haare und ein Goldkettchen. D warf ihrer Mutter den Verlobungsring vor die Füße und machte einen Selbstmordversuch, konnte aber die familiären Hochzeitsvorbereitungen nicht stoppen. Bei der Hochzeit weinte D ständig. O brachte in der Hochzeitsnacht aber Verständnis für ihre Ängste auf. Später kam es jedoch zum ehelichen Verkehr, den D als traumatisch erlebte.

O flog zunächst allein nach Deutschland zurück, D folgte nach einiger Zeit, mit modischen Kleidungsstücken im Koffer. Auf dem Flughafengelände in Hannover irrte sie zunächst orientierungslos umher. Sie sah hier erstmals einen Schwarzafrikaner, dem sie ungläubig über die Hand strich. Empfangen wurde sie schließlich von verschleierten Frauen aus der Familie des O und erkannte bald, daß sie ihre Dorfkleidung hätte mitbringen müssen. Sie wohnte dann bei den Schwiegereltern und mußte ein Kopftuch tragen, kochen und waschen. Ein halbes Jahr nach der Einreise fand O eine kleine Wohnung für sich und D. Sie durfte aber keine außerfamilialen Kontakte haben und wurde bei Meinungsverschiedenheiten auch von ihm geschlagen. Nach einigem Widerstand akzeptierte D eine Schwangerschaft, verlor aber mit 18 Jahren ihr Kind, als sie bei der Hochzeit ihrer Schwägerin Wasserkisten tragen mußte. Immer wieder kam es zu Streitigkeiten über das Kopftuch und die Verschleierung. Mit 20 Jahren brachte D dann ein Mädchen zur Welt, wobei im Krankenhaus eine Dolmetscherin zu Rate gezogen werden mußte.

Bei der Vorbereitung der häuslichen Geburtstagsfeier schlug O seine Frau dann so stark, daß sie einen Nasenbeinbruch erlitt und wegen anderer Gesichtsverletzungen genäht werden mußte. Auf familiären Druck nahm D ihre zunächst gemachte polizeiliche Anzeige zurück. Sie behielt aber Narben im Gesicht. Ihr Schwiegervater erläuterte ihrem Ehemann, daß das Schlagen ins Gesicht nicht gestattet sei, da Allah sich bei der Gesichtsgestaltung besondere Mühe gegeben habe. D, die inzwischen über das Fernsehen ein wenig Deutsch gelernt hatte, erlitt aber bei einer erneuten Tätlichkeit einen Bruch des Mittelfingers. Obwohl O ein guter Arbeiter war und Ersparnisse zurücklegte, war sie nunmehr zur Scheidung entschlossen. Als sie ihm das erklärte, setzte O sie ohne Haustürschlüssel, Paß, Schmuck und Portemonnaie vor die Tür.

Mit Hilfe einer Syrerin, die sie auf der Straße traf und die türkisch verstand, wandte sich D dann an die Polizei, die die verschlossene Ehwohnung aufbrach, dort aber weder Papiere noch Wertsachen mehr vorfand. D wurde dann ins Frauenhaus gefahren, wo sie aber ebenfalls einsam war. So kehrte sie nach einigen Tagen in die Ehwohnung zurück. Nach zwei Reisen der Eheleute zur Ausräumung der Divergenzen wurde vom Familienrat schließlich entschieden, daß D mit ihrem Kind in die Türkei zurückkehren müsse, was auch geschah. Ihre eigene Familie kam dagegen zu der Auffassung, daß sie ihre Rechte in Deutschland wahrnehmen müsse. Demgemäß reiste sie mit dem Kind zurück, erstattete Anzeige gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung, zog in ein großes Frauenhaus ein, erwirkte mit sozialarbeiterischer Hilfe eine Aufenthaltserlaubnis, bezog Sozialhilfe und stellte Scheidungsantrag. Das Sozialamt stimmte schließlich der Anmietung einer Dreizimmerwohnung zu. D renovierte selbst die Wohnung. Sie fühlt sich nunmehr in der Lage, ihr Leben allein zu meistern, obwohl ihr Kind seelisch labil ist. Sie pflegt die Freundschaft mit türkischen Frauen, die sie im Frauenhaus kennen gelernt hat. Das Strafverfahren gegen ihren Ehemann und das Scheidungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Es handelt sich um das Schicksal einer in ihrer Ursprungsfamilie schon wenig geliebten Frau, die in eine frühe Ehe mit einem fremden Mann gezwungen wurde, in Deutschland in eine körperliche und seelische Katastrophe geriet, aber auch in der Türkei als Frau mit Kind nicht mehr aufgefangen wurde. Die Rückkehr gab ihr mehr Rechte, die sie mit institutioneller Hilfe und weiblicher Solidarität wahrzunehmen in der Lage war. Mit ihren bescheidenen Deutschkenntnissen, ihrer geringen Schulbildung und den schwierigen Erziehungsaufgaben sind ihre beruflichen und privaten Integrationschancen aber bislang sehr beschränkt. Die Realisierung von Unterhaltsansprüchen würde ihre Lage verbessern. Bei einem zufälligen Kontakt ihrer Eltern mit den Schwiegereltern, bei dem es zu einem entspannten Gespräch kam, hat sie Hoffnung geschöpft, daß die Scheidung akzeptiert werden wird. Nach ihrem sozialen und kulturellen persönlichen Profil, insbesondere den sprachlichen Fähigkeiten, wäre D besser in der Türkei aufgehoben, für den Status als Alleinerziehende bleibt ihr jedoch nur das viel fremdere Deutschland. Ihr Traumwunsch ist ein Haus in einem heimatlichen Dorf.

Der hier wiedergegebene Familienkonflikt ist, wie auch im allgemeinen, dadurch geprägt, daß die türkische Elterngeneration in unterschiedlichem Ausmaß an der Entscheidung über die Verheiratung ihrer Kinder beteiligt ist. Eine Verheiratung ohne Mitbestimmung der Eltern ist immer noch selten. Eine neuere türkische Untersuchung aus dem Jahre 1996, die in Ankara in bezug auf Unter-, Mittel- und Oberschichtfamilien vorgenommen wurde, hat ergeben, daß dort 55,3% der Eheschließungen durch Vermittlung, aber mit Einwilligung der prospektiven Partner erfolgt ist, während 10% gegen ihren Willen verheiratet wurden, 31,8% der Paare nach einer Freundschaft heirateten und 2,9% der Ehen dadurch zustande gekommen sind, daß die Partner sich ihren Familien einverständlich – oft in einem Entführungsritual – entzogen haben<sup>2</sup>. Immerhin steht die große Mehrheit der Befragten der Eheschließung eines türkischen Mannes mit einer Nichttürkin positiv gegenüber, während etwa die Hälfte auch die Eheschließung einer türkischen Frau mit einem Ausländer akzeptiert<sup>3</sup>. Kennzeichnend für die türkischen Eheverhältnisse ist das niedrige Erstheiratsalter, wenn auch mit Differenzen zwischen den größeren Städten und den übrigen Regionen. Die Scheidungsgefahr aufgrund solcher Heiraten in der Entwicklungsphase wird allerdings überwiegend gesehen<sup>4</sup>. Mit höherem Bildungsstand steigt das Erstheiratsalter<sup>5</sup>. Bei fast der Hälfte der Paare wurde eine Altersspanne von 5 bis 10 Jahren ermittelt<sup>6</sup>. Auch wenn differenziertere scheidungssoziologische Erkenntnisse fehlen, deuten jedoch die publizierten Entscheidungen auf eine gewisse Scheidungstoleranz vor allem bei den sehr früh geschlossenen Ehen zumindest in den

2 Arıkan, Halkın Bosaınmaya İlişkin Tutumları Arastırması (Untersuchung zu den Haltungen der Bevölkerung gegenüber der Scheidung), Ankara 1996, S. 54 Tabelle 31.

3 Tütengil, in: Arıkan (Fn. 2), S. 106.

4 Arıkan (Fn. 2), S. 70 Tabellen 52–56.

5 Atalay/Kontas/Beyazıt/Madenoglu, Türk Aile Yapısı Arastırması (Eine Untersuchung über die türkische Familienstruktur), Ankara 1992, S. 41.

6 Arıkan (Fn. 2), S. 56 Tabelle 35.

größeren Städten hin. Auch hier dürften jedoch beträchtliche kulturelle Unterschiede zwischen der Türkei und Deutschland bestehen, so daß die Inanspruchnahme des deutschen Rechts und der deutschen Gerichte mit ihrer hohen Scheidungstoleranz für Familienkonflikte deutsch-türkischer Familien naheliegt.

### III. Der Gang zum deutschen Familiengericht

#### 1. Staatsangehörigkeit und internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit ist seit 1.3.2001 durch die EG-Verordnung Nr. 1347/2000 neu geregelt. Ihr Anwendungsbereich ist eröffnet, sobald ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat (Art. 7), so daß auch Angehörige von Drittstaaten (wie der Türkei) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erfaßt werden. Art. 2 der VO knüpft dabei die Zuständigkeit weitgehend an dieselben Gründe an wie das deutsche Recht, so daß dieses mangels praktischer Erfahrung mit der EG-VO hier noch einmal dargestellt werden soll. Die deutschen Gerichte waren schon bisher für die ehelichen Konflikte in der deutsch-türkischen Minderheit nach dem deutschen internationalen Zivilprozeßrecht weitgehend zuständig. § 606a Abs. 1 ZPO definiert die von Deutschland beanspruchte internationale Zuständigkeit in Ehesachen, während sich die örtliche Zuständigkeit aus den §§ 606 und 621 ZPO ergibt. Als Anknüpfungspunkte dienen die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt. Wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war, sind in jedem Fall die deutschen Gerichte nach § 606a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO zuständig, auch wenn die Partei ihren Lebensmittelpunkt gegenwärtig in einem anderen Staat, etwa in der Türkei, hat<sup>7</sup>. Eine Einbürgerung ist noch in den höheren Instanzen zu beachten<sup>8</sup>. Streitig ist lediglich, ob ein Eherechtsstreit bei laufendem Einbürgerungsverfahren auszusetzen<sup>9</sup> ist. Die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Staaten ist für die Zuständigkeitsfrage ohne Bedeutung<sup>10</sup>. Ob auch Mehrstaater stets die Zuständigkeit deutscher Gerichte in Anspruch nehmen können, ist nicht mehr ganz unumstritten. Soweit die Zuständigkeit deutscher Gerichte wie in § 606a Abs. 1 ZPO von der Rechtsstellung als Deutscher abhängt, ist traditionell die ausländische Staatsangehörigkeit ausgeklammert worden<sup>11</sup>.

#### 2. Die aufenthaltsabhängige internationale Zuständigkeit

Die deutschen Gerichte sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, nach § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO für Ehesachen zuständig, wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Auch hier kommt es auf die Anerkennung im Ausland nicht an<sup>12</sup>. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist wie auch sonst nach der praxisüblichen Faustregel auszugehen, wenn der Aufenthalt mindestens sechs

<sup>7</sup> KG FamRZ 1988, 167, 168.

<sup>8</sup> BGHZ 53, 128; NJW 1977, 498.

<sup>9</sup> Dafür OLG Hamburg JW 1937, 963; Zöller/Geimer, ZPO, 21. Aufl., § 606a Rdnr. 40; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 21. Aufl., § 606a Rdnr. 2.

<sup>10</sup> Allg.M.; siehe nur Zöller/Geimer (Fn. 9), § 606a Rdnr. 39.

<sup>11</sup> Siehe nur BGH FamRZ 1997, 1070; BayObLG FamRZ 1997, 959; Palandt/Heldrich, BGB, 60. Aufl., Art. 5 EGBGB Rdnr. 5; Henrich IPRax 1998, 248; ebenso Kropholler; in: Handbuch des IZVR I Kap. III Rdnr. 76; Wiczorek/Schütze/Becker-Eberhard, ZPO, 3. Aufl., § 606a Rdnr. 38.

<sup>12</sup> OLG Hamburg IPRax 1992, 39.

Monate andauert<sup>13</sup>. Dabei wird aber weitgehend die Legalität des Aufenthalts im Inland gefordert<sup>14</sup>. Auch wenn einer der Ehegatten staatenlos ist, ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt im Inland zuständigkeitsbestimmend (§ 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Eine typische Konstellation der Ehekonflikte zwischen deutsch-türkischen Partnern besteht jedoch darin, daß nur einer von ihnen noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, während der andere (meist die Frau) in die Türkei zurückgekehrt ist. Auch für solche Ehesachen begründet § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, es sei denn, daß die zu fallende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht des Staates nicht anerkannt würde, dem der andere Ehegatte angehört. Insoweit kommt es also auf eine Prognose der Anerkennung in der Türkei an, die sog. negative Anerkennungsprognose<sup>15</sup>. Dabei geht die Praxis jedoch pauschal davon aus, daß die Nichtanerkennung deutscher Scheidungsurteile in der Türkei nicht offensichtlich erwartet werden kann<sup>16</sup>. Ein Scheidungsverfahren zwischen deutsch-türkischen Ehegatten vor einem deutschen Gericht wird somit nicht durch die Rückkehr eines von ihnen in die Türkei ausgeschlossen. Der im Inland verbliebene Ehegatte kann den Rechtsschutz von deutschen Gerichten seinerseits erst durch eigene Rückkehr verlieren, wenn er nicht zuvor die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat und zu seinen Gunsten § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO eingreift.

### 3. Die Konkurrenz inländischer und ausländischer Verfahren

Da § 606a ZPO nach seinem Abs. 1 Satz 2 in keinem Fall eine ausschließliche Zuständigkeit begründet, können auch Entscheidungen ausländischer Gerichte ergehen, etwa türkischer, und in Deutschland gem. § 606a Abs. 2 ZPO Anerkennung finden. Bei gleichem Verfahrensgegenstand ist die zeitlich frühere Rechtshängigkeit in einem anderen Staat generell zu beachten<sup>17</sup>, da widersprüchliche Entscheidungen – insbesondere in Ehesachen – vermieden werden sollen. Das ausländische Verfahren, etwa ein Scheidungsverfahren, kann unter Umständen wesentlich länger dauern, so daß die Grenze der Zumutbarkeit der Rechtshängigkeitssperre überschritten sein kann<sup>18</sup>. Insofern ist gerade bei Scheidungsverfahren die Konkurrenz der Ehegatten um den zeitlich früheren Scheidungsantrag eröffnet, bei dem sich jeder Teil für sich günstigere rechtliche oder faktische Auswirkungen erhofft<sup>19</sup>.

### 4. Ehesachen und sonstige Familiensachen

Das deutsche Familienprozeßrecht ist durch das Verbundverfahren des § 623 ZPO geprägt, mit dem über Scheidung und Scheidungsfolgen möglichst einheitlich entschieden werden soll. Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht der

<sup>13</sup> Siehe nur Zöller/Geimer (Fn. 9), § 606a Rdnr. 48 m.w.N.

<sup>14</sup> Siehe insb. BSG MDR 1983, 183; DVBl. 1987, 1123; OLG Bremen FamRZ 1992, 962; siehe auch OLG Köln FamRZ 1996, 946; die Gegenauffassung stellt auf die Faktizität des Aufenthalts ab, siehe insb. Johannsen/Henrich, Ehe-recht, 3. Aufl. (1998), § 606a ZPO Rdnr. 18 ff.

<sup>15</sup> Siehe dazu Johannsen/Henrich (Fn. 14), § 606a ZPO Rdnr. 29 ff.

<sup>16</sup> Siehe nur Johannsen/Henrich (Fn. 14), § 606a ZPO Rdnr. 37.

<sup>17</sup> BGH NJW 1986, 662; FamRZ 1992, 1058.

<sup>18</sup> BGH FamRZ 1992, 1058.

<sup>19</sup> Siehe zu den Rechtshängigkeitsfragen ausführlich Finger FuR 1999, 310.

Ehesache gem. § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht nur örtlich für die dort bestimmten Folgesachen zuständig. Nach dieser Norm richtet sich auch die internationale Zuständigkeit<sup>20</sup>. Das danach zuständige deutsche Gericht hat demgemäß die internationale Verbundzuständigkeit<sup>21</sup>, allerdings nicht ausschließlich<sup>22</sup>.

Ist eine Ehesache nicht anhängig, folgt die internationale Zuständigkeit für Familiensachen weitgehend aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit<sup>23</sup>. Vorrangig ist allerdings die internationale Zuständigkeit aufgrund zwischenstaatlicher Verträge, insbesondere des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA), das in seinem Art. 1 für die internationale Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen abstellt und gem. Art. 13 Abs. 1 auf alle Minderjährigen anzuwenden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben. Dazu gehört auch die Türkei. Auf die Staatsangehörigkeit des Minderjährigen kommt es insoweit nicht an, weil die Bundesrepublik Deutschland von einem entsprechenden Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 3 MSA keinen Gebrauch gemacht hat<sup>24</sup>. Auch die Neuregelung der internationalen Zuständigkeit durch die EG-VO Nr. 1347/2000, die nach ihrem Art. 36 den Vorrang vor dem MSA beansprucht, stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ab (Art. 3 Abs. 1). Insofern führt das neue Staatsbürgerschaftsrecht zu keinen Veränderungen. Sorgerechtsstreitigkeiten der Eltern sind also in Deutschland auszutragen, solange das Kind hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte entfällt jedoch, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Vertragsstaat verlegt<sup>25</sup>, also etwa, wenn die Mutter mit dem Kind in die Türkei zurückkehrt<sup>26</sup>. Bei der Vorrangigkeit der internationalen Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes bleibt es auch, wenn etwa aufgrund Scheidungsantrags vor einem deutschen Gericht dieses nach den deutschen Prozeßrechtsnormen, etwa über die Verbundzuständigkeit gem. § 621 Abs. 2 ZPO neu zuständig werden könnte<sup>27</sup>. Umgekehrt können die Zuständigkeit eines türkischen Gerichts und die Anerkennung eines türkischen Scheidungsurteils nicht mit Rücksicht auf das fehlende Verbundverfahren in Frage gestellt werden<sup>28</sup>.

Aus diesen Rechtsgrundsätzen wird erkennbar, daß ungeachtet der möglichen Vorteile des neuen Staatsbürgerschaftsrechts für die Betroffenen und trotz der weitgehenden Gewähr von Rechtsschutz durch die deutschen Gerichte der interkulturelle Status die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten und -verschiebungen eröffnet. Die Stellung von Scheidungs- und Sorgerechtsanträgen in der Türkei kann den in Deutschland verbliebenen Ehegatten auch erhebliche Schwierigkeiten bereiten,

20 BGH FamRZ 1980, 30; 1994, 818.

21 Sedemund-Treiber, in: Johannsen/Henrich (Fn. 14), § 621 ZPO Rdnr. 18, schlägt den Begriff »Leitzuständigkeit der Ehesache« vor, da diese nicht nur für Scheidungssachen gilt.

22 Insofern stellt § 621 Abs. 2 Satz 1 auf die Zuständigkeit »unter den deutschen Gerichten« ab (s. dazu BT-Drs. 10/504 S. 90).

23 Siehe nur Sedemund-Treiber, in: Johannsen/Henrich (Fn. 14), § 621 Rdnr. 18 a. ff.; Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 14. Aufl., § 64 Rdnr. 18 ff.

24 Siehe BGH FamRZ 1981, 135; 1984, 350.

25 Insofern wird eine *perpetuatio fori* abgelehnt, wie auch aus Art. 5 MSA zu entnehmen ist, der bei einer Aufenthaltsverlegung die bisher getroffenen behördlichen Maßnahmen bis zur Aufhebung durch die Behörden des neuen gewöhnlichen Aufenthalts in Kraft läßt; siehe OLG Stuttgart FamRZ 1997, 1352; Palandt-Heldrich, Anhang zu Art. 24 EGBGB Rdnr. 54; MünchKomm-Siehr, BGB, 3. Aufl., Anhang zu Art. 19 EGBGB Rdnr. 234; Stein/Jonas/Schlösser (Fn. 9), § 621 Rdnr. 5. Dagegen will das BayObLG die Zuständigkeit nach der Entscheidung des Eingangsgerichtes fortbestehen lassen (BayObLGZ 1976, 25).

26 Ob wegen des gewöhnlichen Aufenthalts des anderen Elternteils im Inland noch ein inländischer Aufenthaltsort des Kindes besteht, kann jedoch kurzfristig zweifelhaft sein, s. insbesondere OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 194, 195.

27 Stein/Jonas/Schlösser (Fn. 9), § 621 Rdnr. 57 a.E.; Sedemund-Treiber, in: Johannsen/Henrich (Fn. 14), § 621 ZPO Rdnr. 18 a.

28 Siehe nur Henrich, Internationales Scheidungsrecht, Rdnr. 51; Finger FuR 1999, 316.

wenn die Ehe nur in Deutschland geführt worden ist und das Zusammenleben stark von westlichen Normen geprägt war. Unklarheiten über die Anwendung des (ausländischen) materiellen Rechts können die Verunsicherung noch steigern.

75

#### *IV. Das anwendbare Familienrecht*

Wollen sich in Deutschland lebende türkische Ehepartner scheiden lassen, so ist für sie türkisches Recht anwendbar. Das ergibt sich aus dem Scheidungsstatut des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Danach unterliegt die Scheidung dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Danach kommt es wiederum auf das Ehwirkungsstatut des Art. 14 Abs. 1 EGBGB an, das die modifizierte Kegel'sche Leiter<sup>29</sup> für die Anknüpfung vorsieht. In erster Linie berufen ist danach gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative EGBGB das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, also das türkische Recht, falls zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags noch beide Eheleute die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Das ausländische Recht kann zwar gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB auch auf deutsches Recht zurückverweisen, das türkische Recht hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht<sup>30</sup>. Hat einer der türkischen Ehegatten vor dem Scheidungsantrag zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so kann nach Art. 5 Abs. 1 EGBGB, der bei Mehrstaatern grundsätzlich die effektivere Staatsangehörigkeit für maßgeblich erklärt, bei Mehrstaatern mit deutscher Staatsangehörigkeit aber die deutsche, keine gemeinsame türkische Staatsangehörigkeit mehr zugrunde gelegt werden. Er ist insofern im internationalen Scheidungsrecht genauso zu behandeln, wie wenn er bei seiner Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit verloren hätte. Dann kann aber jeweils nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EGBGB das türkische Recht als das frühere gemeinsame Heimatrecht Rechtsgrundlage der Scheidung sein. Insoweit wird aber stets vorausgesetzt, daß einer der beiden Ehegatten zur Zeit der Stellung des Scheidungsantrags noch türkischer Staatsangehöriger ist. Dabei bleibt es auch, wenn der Ehegatte mit der (alleinigen) türkischen Staatsangehörigkeit in die Türkei zurückkehrt, da der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nur dann von Bedeutung ist, wenn sie keine aktuelle oder frühere gemeinsame Staatsangehörigkeit aufweisen.

Eine Wahl des deutschen Rechts kommt somit für ein türkisches Ehepaar, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt, nicht in Betracht. Nur die Einbürgerung beider kann zur Anwendung deutschen Rechts führen. Art. 14 Abs. 2 EGBGB gestattet zwar bei Mehrstaatern, also auch bei Ehegatten mit deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit, eine Rechtswahl, wobei aber nur das Recht gewählt werden kann, dem auch der andere Ehegatte angehört. Soweit deutsche Gerichte also für deutsch-türkische Ehen zuständig sind, haben sie türkisches Recht anzuwenden, selbst wenn einer von ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit anstelle der türkischen oder zusätzlich zu ihr erworben hat. Es fragt sich lediglich, ob das türkische Scheidungsrecht in der Hand der deutschen Gerichte nicht einem Verwestlichungsprozeß unterliegt.

<sup>29</sup> Siehe zur Geschichte der Kegel'schen Leiter und ihrer Integration in die Gesetzesfassung nur Staudinger/v. Bar/Mankowski, BGB, 13. Aufl., Art. 14 EGBGB Rdnr. 7 ff.

<sup>30</sup> Siehe dazu die Übersicht bei Palandt/Heldrich, Art. 17 EGBGB Rdnr. 2.

## 1. Das türkische Scheidungsrecht

Das türkische Scheidungsrecht, im vierten Teil des türkischen ZGB geregelt, enthält eine Reihe von Scheidungstatbeständen, die denen aus früheren Phasen des deutschen Familienrechts entsprechen, wie die Sondertatbestände der Art. 129 ff., aber auch einen allgemeinen Zerrüttungstatbestand, dessen letzte Fassung von 1988 stammt<sup>31</sup>. Die – vorwiegend die Ehemänner betreffenden – Sondertatbestände des Ehebruchs (Art. 129) und der schweren Mißhandlung (Art. 130)<sup>32</sup> sind dadurch geprägt, daß sie durch Verzeihung entfallen und nach Ablauf von sechs Monaten seit Kenntniserlangung verwirkt sind, spätestens aber nach fünf Jahren. Ehrenrührige Straftaten und ein das Zusammenleben unerträglich machendes unehrenhaftes Leben sind weitere Scheidungsgründe (Art. 131), bei denen vor allem männliche Schwermriminalität und weibliche Prostitution ihren Platz finden. Besonders ausgestaltet ist der Scheidungsgrund des böslischen Verlassens (Art. 132), für das die zeitliche Schwelle drei Monate beträgt und das eine vorgängige richterliche Rückkehraufforderung auslösen kann. Endlich ist auch eine über die Dauer von fünf Jahren hinausgehende unheilbare Geisteskrankheit ein besonderer Scheidungsgrund (Art. 133).

Die größte Bedeutung hat jedoch der allgemeine Scheidungsgrund der unheilbaren Zerrüttung nach Art. 134 ZGB. Jeder Ehegatte kann danach die Scheidungsklage erheben, wenn die eheliche Gemeinschaft von Grund auf derart zerrüttet ist, daß eine Wiederaufnahme des gemeinsamen ehelichen Lebens von den Eheleuten nicht zu erwarten ist. Der beklagte Ehegatte kann aber der Scheidung widersprechen, wenn das Verschulden des klagenden Ehegatten schwerer wiegt (Abs. 2 Satz 1). Wegen der zum großen Teil noch traditionellen Verhaltensmuster der Geschlechter haben vor allem beklagte Ehefrauen regelmäßig die Chance, von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Eine Scheidung ist trotz Widerspruchs möglich, wenn dieser rechtsmißbräuchlich ist und die Fortführung der Ehe zum Schutz des beklagten Ehegatten und der Kinder nicht notwendig ist (Abs. 2 Satz 2). Die eheliche Gemeinschaft gilt als von Grund auf zerrüttet, wenn nach einjährigem Bestand der Ehe beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Beklagte der Scheidung zustimmt (Abs. 3 Satz 1). Damit können vor allem gescheiterte arrangierte Ehen unabhängig von einer Trennungszeit geschieden werden. Der Richter darf aber nur scheiden, wenn er die Parteien angehört und die Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen als sachgerecht gebilligt hat; er kann auch Änderungen dieser Vereinbarungen verlangen (Abs. 3 Satz 2 und 3). Eine Scheidung ist nach Art. 134 Abs. 4 ZGB in jedem Fall auszusprechen, wenn eine auf einen der Scheidungsgründe gestützte Scheidungsklage abgewiesen wurde, seit Rechtskraft dieses Urteils drei Jahre vergangen sind, die eheliche Gemeinschaft in dieser Zeit nicht wiederhergestellt wurde und einer der Ehegatten einen neuen Scheidungsantrag stellt. Das entspricht der Zerrüttungsvermutung nach dreijährigem Getrenntleben im Sinne des § 1566 Abs. 2 BGB, allerdings unter Anknüpfung an den formalen Akt der Abweisung einer ersten Scheidungsklage. Auch wenn man dies berücksichtigt, verfügt die Türkei somit vor allem aufgrund des Art. 134 ZGB über ein relativ modernes Scheidungsrecht, das dem der westlichen Industriegesellschaften angenähert ist. Das Verschuldensprinzip ist noch nicht aufgegeben, das Zerrüttungsprinzip ist aber im Vordringen.

<sup>31</sup> Die Änderung wurde durch das Gesetz Nr. 3444 vom 4. 5. 1988 vollzogen (GBI. Nr. 19812 vom 12. 5. 1988), abgedruckt bei Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Türkei, zit. nach der 109. Lieferung.

<sup>32</sup> Gleichgestellt ist der schweren Mißhandlung, daß ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben trachtet.

Die türkische Rechtsprechung hat es beim Ehebruchstatbestand mit all den patriarchalischen Quisquilien zu tun, die die deutsche Rechtsprechung zu Art. 43 EheG beschäftigt haben, so mit der Frage, ob ein sexueller Kontakt einer Ehefrau schwerer wiegt als der eines Ehemannes<sup>33</sup>, ob homosexuelle Kontakte zu berücksichtigen sind<sup>34</sup>, ob verdächtige Situationen eine Vermutung des Ehebruchs begründen<sup>35</sup> und ob die Einwilligung des anderen Ehepartners den Scheidungsgrund entfallen läßt<sup>36</sup>. Beim Mißhandlungstatbestand wird eine gewisse Regelmäßigkeit gefordert<sup>37</sup>; als unehrenhafte Lebensführung, wie sie bei Alkoholismus und Glückspielertum anzunehmen ist<sup>38</sup>, wurde vom türkischen Kassationshof auch die Liebesbeziehung einer Ehefrau zu einem anderen Mann verstanden<sup>39</sup>. Der Verlassenstatbestand wird vor allem auch bei einer Rückkehr einer deutsch-türkischen Ehefrau in ihre Heimat relevant. Die richterliche Rückkehraufforderung setzt hier nach dem türkischen Kassationshof nicht nur voraus, daß eine adäquate Ehwohnung zur Verfügung steht<sup>40</sup> und die Reisehindernisse beseitigt sind<sup>41</sup>, sondern auch, daß die Reisekosten vorausbezahlt werden<sup>42</sup>.

Die Scheidung wegen Zerrüttung nach Art. 134 ZGB knüpft nach der türkischen Judikatur an das gesamte Arsenal denkbarer ehewidriger Zustände an, von leichteren

33 Y.2.HD. vom 22. 12. 1975 (Urteil des 2. Zivilsenats des türk. Kassationshofs v. 22. 12. 1975), Rechussache E. 9250, Entscheidung K.9053, abgedruckt bei Sener, Bosanma (Scheidung), 2. Aufl., Ankara 1997, S. 480 (hier für eine auf Art. 134 ZGB gestützte Scheidungsklage); s. auch Öztan, Aile Hukuku (Familienrecht), 2. Aufl., Ankara 1983, S. 218 m.w.N. in Fn. 203; Köprülü/Kaneti, Aile Hukuku, 2. Aufl., Istanbul 1989, S. 150.

34 Eine homosexuelle Beziehung wird wegen fehlender institutioneller Gefährdung der Ehe nicht als Ehebruch verstanden. Nach allg. Auffassung ist jedoch der Scheidungsgrund unehrenhafter Lebensführung nach Art. 131 ZGB erfüllt; s. dazu Öztan (Fn. 33), S. 216; Köprülü/Kaneti (Fn. 33), S. 157; Hatemi/Serozan, Aile Hukuku, Istanbul 1993, S. 220.

35 Vgl. das Urteil des Gemeinsamen Zivilsenats des türkischen Kassationshofs Y.H.G.K. vom 13. 4. 1977, E.2-2882/K.372, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 60. Dort wurde die ehemännliche Ehre dadurch beeinträchtigt, daß die Ehefrau von einem männlichen Verwandten auf dem Fahrradgepäckträger mitgenommen worden war. Über das Verhalten der Ehefrau hatte sich im Dorf Klatsch entwickelt. Die Klage wurde zwar abgewiesen. Das Gericht wies aber darauf hin, daß der Ehemann bei einer Klage nach Art. 134 ZGB mit seinem Scheidungsbegehren noch Erfolg haben könnte.

36 Die Mindermeinung bejaht dies, indem sie an Art. 137 Abs. 3 des schweizerischen ZGB anknüpft. Die überwiegende Meinung verneint dies mit dem Argument, daß der türkische Gesetzgeber die Einwilligung bewußt nicht berücksichtigt habe, da sie gegen die Moralvorstellungen der Gesellschaft verstoße; s. dazu Zevkiler/Acabay/Gökyayla, Medeni Hukuk (Zivilrecht), 5. Aufl., Ankara 1997, S. 929.

37 Vgl. dazu Öztan (Fn. 33), S. 225.

38 Vgl. wiederum Öztan (Fn. 33), S. 230.

39 Y.H.G.K. v. 29. 6. 1966, E.124/K.206, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 87.

40 Die Ehwohnung muß den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute entsprechen. Ferner muß es sich um eine eigenständige, d. h. von den anderen Familienangehörigen unabhängige Wohnung handeln; vgl. nur Y.2.HD. v. 9. 4. 1992, E.3928/K.4515, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 109. Hier lebte in der vom Ehemann bereitgestellten Ehwohnung dessen volljähriges Kind aus erster Ehe. Deswegen wurde seine Aufforderung an seine zweite Ehefrau, dort das Eheleben zu führen, als unwirksam erachtet; siehe auch Y.2.HD. v. 2. 11. 1995, E.10539/K.11507, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 184. Danach war die Ehwohnung, in der auch die pflegebedürftigen Eltern des Ehemanns wohnten, nicht ausreichend. Ob derartige Ansprüche an die Ehwohnung auch bei einer in Deutschland eingewanderten Familie in jedem Stadium der Integration gestellt werden können, ist jedoch zu bezweifeln. Abweichend von seiner üblichen Rechtsprechung zur ehelichen Wohnung entschied der türkische Kassationshof jedoch zuungunsten der klagenden Ehefrau, daß allein durch die Zumutung des Zusammenlebens mit der anatolischen Großfamilie des anderen Ehegatten keine Zerrüttung i. S. des Art. 134 Abs. 1 ZGB begründet sein könne, s. Y.2.HD. v. 18. 5. 1995, E.5193/K.5833, unter: <http://evrak.yargitay.gov.tr/yargi...ire=2.+Hukuk+daire-si&esano=955193>; s. dort auch die Mindermeinung.

41 Der Ehemann muß der Ehefrau danach vorab den Reisepaß und die erforderlichen Antragsformulare für ein Visum zusenden, s. nur Y.2.HD. vom 20. 2. 1986, E.1262/K.1778, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 145.

42 Falls ein in Deutschland lebender Ehemann seine Ehefrau auffordert, sie solle ihm dorthin folgen, muß er ein Flugticket sowohl für die Ehefrau wie auch für die gemeinsamen minderjährigen Kinder schicken, so jedenfalls Y.2.HD. v. 30. 6. 1977, E.4387/K.5371, YKD 1 (1987), S. 18.

Mißhandlungen und Beleidigungen über Unterhaltspflichtverletzungen und Kindesvernachlässigungen bis zu Impotenz und speziellen sexuellen Verhaltensgewohnheiten. Was das Verschulden angeht, kommen nicht selten noch patriarchale Normen zum Vorschein, so etwa hinsichtlich der Vernachlässigung der Haushaltsführungspflicht aufgrund einer Berufstätigkeit der Ehefrau<sup>43</sup>. Auch spielt die Jungfräulichkeit noch eine Rolle, wenn der Ehemann nicht auf vorehelichen Verkehr der Ehefrau hingewiesen wurde<sup>44</sup>. Abgewiesen wurde aber die Forderung einer Frau, die Tatsache der Jungfräulichkeit nach dem Scheitern ihrer ehelichen Verbindung, in der die Ehe nicht vollzogen wurde, im Personenstandsregister eintragen zu lassen<sup>45</sup>. Schließlich können selbst fundamentale religiöse Unterschiede zu einer Zerrüttungsscheidung führen<sup>46</sup>. Insgesamt interpretiert der türkische Kassationshof Art. 134 Abs. 1 ZGB dahin, daß derjenige, der die Scheidung begehrt, ein geringeres Verschulden an der Scheidung nachweisen muß, daß jedenfalls der alleinschuldige Ehegatte keine Scheidungsklage erheben kann<sup>47</sup>, sofern die Zerrüttung nicht auf Tatsachen außerhalb des Einflußbereichs der Ehegatten beruht. Besonders umstritten ist – in Parallele zum früheren Art. 48 EheG – das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten. Die Ausübung wird etwa als mißbräuchlich angesehen, wenn der Widersprechende die strafrechtliche Verurteilung des anderen betreibt. Dagegen hat sich der Kassationshof dazu durchgerungen, den Widerspruch eines Ehemannes als mißbräuchlich anzusehen, der eine zehnjährige Untreue seiner Ehefrau toleriert hatte<sup>48</sup>.

### 3. Die deutsche Rechtsprechung zum türkischen ZGB

#### a) Die Zurückdrängung der besonderen Scheidungstatbestände

Soweit deutsche Gerichte türkisches Recht anzuwenden haben, konzentrieren sie sich praktisch fast vollständig auf die Scheidung nach Art. 134 ZGB. Dies beruht offensichtlich auch darauf, daß die Parteien darauf verzichten, vor deutschen Gerichten zu den Sonderscheidungsstatbeständen vorzutragen. Dabei wird bösliches Verlassen nach Art. 132 ZGB nicht selten einem Scheidungsantrag vorausgehen, so etwa bei alsbald gescheiterten arrangierten Ehen. In einem vom OLG Hamm<sup>49</sup> entschiedenen Fall zog die in der Türkei aufgewachsene Ehefrau nach einer Heirat in der Türkei in die Dreizimmerwohnung der Eltern des in Deutschland aufgewachsenen Ehemanns, wo sie von der Familie des Ehemanns in ihrem Verhalten gesteuert

43 Vgl. hierzu etwa Y.2.HD. v. 6. 5. 1997, E.3251/K.4830, YKD (Yargıtay/Kararları /Dergisi, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Kassationshofs) 7 (1997), 1058; Y.2.HD. v. 29. 3. 1993, YKD 19 (1993), 1797. Siehe aber auch die älteren Scheidungsverfahren.

44 Siehe dazu z. B. Y.2.HD. v. 13. 2. 1984, E.1073/K.1196, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 388; in diesem Fall hatte die Ehefrau den Ehemann erst nach der Hochzeitsfeier darüber informiert, daß sie ihre Jungfräulichkeit durch eine Vergewaltigung verloren hatte.

45 Siehe Y.2.HD. v. 4. 6. 1998, E.5468/K.7031, unter: <http://evrak.yargitay.gov.tr/yargi...ire=2.+flukuk+dairesi&cesasno=985468>.

46 Siehe Y.2.HD. v. 25. 1. 1983, E.145/K.443, YKD (1983), 673; Y.2.HD. v. 18. 9. 1986, E.7193/K.7704, wiedergegeben bei Sener (Fn. 33), S. 413.

47 St.Rspr., s. nur Y.2.HD. v. 25. 2. 1991, E.170/K.3367, wiedergegeben mit einer Vielzahl weiterer Entscheidungen bei Sener (Fn. 33), S. 262 f., 282, 286, 307. Siehe auch die Übersetzung der Entscheidung des 2. Zivilsenats des türkischen Kassationshofs v. 29. 1. 1990, E.10120/K.476, abgedruckt in FamRZ 1993, 1208 m.Anm. Rumpf.

48 Y.2.HD. v. 5. 6. 1997, E.5269/K.6499, YKD 9 (1997), 1408, abgedruckt in FamRZ 1998, 1116 m.Anm. Rumpf. Im übrigen entfällt seit dem 13. 03. 1999 die Strafbarkeit des Ehebruchs, da die Art. 440 und 441 türk. StGB vom Verfassungsgericht für nichtig erachtet worden sind. Eingehender dazu Rumpf, Zeitschrift für Türkeistudien 1999, S. 119 ff.

49 OLG Hamm FamRZ 1996, 731.

wurde. Daß sie den Ehemann nach einem Streit über den Besuch seiner auswärtigen Schwester verließ, interpretierte das OLG nicht als böswillig, da dies wegen der beengten und mißlichen, von Streitigkeiten mit der Schwiegermutter geprägten Wohnverhältnisse nicht ohne triftigen Grund geschehen sei. »Beengtheiten« und »Mißlichkeiten« dieser Art, wie sie bei nicht begüterten Partnern zumindest in der Anfangsphase einer Ehe typisch sind, werden dabei im Zweifel eher an den Lebensverhältnissen in Deutschland gemessen als an den Standards einer Großfamilie in einer türkischen Stadt. Da ein triftiger Grund zum Verlassen eines Ehepartners nach einem gescheiterten Ehearrangement fast immer zu finden sein wird, kann Art. 132 ZGB nach diesen Maßstäben vor deutschen Gerichten nicht entscheidungserheblich werden, wobei weniger die Begleiterscheinungen der Trennung als die arrangierte Verbindung selbst nach westlichem Verständnis der triftige Störungsgrund ist, ohne daß dies allerdings ausgesprochen würde.

*b) Das modifizierte Zerrüttungsprinzip des türkischen Rechts in Art. 134 ZGB*

Die deutschen Gerichte analysieren Art. 134 ZGB als eine Mischung von Zerrüttungs- und Verschuldensprinzip. So sieht das OLG Hamm<sup>50</sup> die Norm als Ausdruck eines »modifizierten Zerrüttungsprinzips«<sup>51</sup> an, nach dem jeder Ehegatte ein Recht auf Scheidung hat, wenn die eheliche Gemeinschaft so tief zerrüttet ist, daß dem Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zuzumuten ist, mit der Begrenzung durch das Widerspruchsrecht nach Art. 134 Abs. 2 ZGB, das zum Schutz des für die Zerrüttung nicht oder nur in geringerem Umfang verantwortlichen Ehegatten eingeräumt ist. Was die Feststellung der Zerrüttung nach Art. 134 Abs. 1 ZGB angeht, so orientieren sich die deutschen Gerichte zum Teil unverhohlen an deutschen Maßstäben, so am dreijährigen Getrennleben und den Spannungen des scheidungs-willigen Ehemanns mit den Kindern<sup>52</sup>. Das OLG Hamm<sup>53</sup> sieht eine Ehe sogar allgemein als gescheitert an, wenn die Ehegatten mehr als ein Jahr getrennt leben und zu einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Ehelebens »ohne Erfüllung ihrer jeweils eigenen und dem anderen Partner unmöglichen Bedingungen« nicht bereit sind. Dies war wiederum bezogen auf eine arrangierte kinderlose Ehe, wo die Partner von Anfang an »ohne vorheriges Kennenlernen und ohne echte Zuneigungsbekundungen« Konflikte miteinander hatten, die durch die Unfähigkeit geprägt waren, sich in der für den Ehemann seit seiner Kindheit vertrauten, für die Ehefrau aber fremden Umwelt gemeinsam einzurichten und darüber Kompromisse zu schließen. Nach diesen Kriterien hängt über jeder arrangierten Ehe das Damoklesschwert einer schnellen Scheidung durch deutsche Gerichte.

Besonders verdeutlicht wird dies in einer Entscheidung des OLG Frankfurt<sup>54</sup>. Das Gericht stellte hier zunächst fest, daß die Eheleute nicht aus Liebe oder Zuneigung geheiratet, sondern im Gehorsam gegenüber ihren Eltern die von diesen arrangierte Trauung »mitgemacht« hätten. Dem westlich gekleideten, weitgehend integrierten Ehemann sei die bei ihrer Verheiratung erst 14 Jahre alte, streng islamisch erzogene, des Deutschen nicht mächtige Ehefrau ohne Berufsausbildung gegenübergestanden. Das Ghetto-dasein in der Wohnung der Schwiegereltern führte bei ihr nach Auffassung des Gerichts zwangsläufig zu einer traurigen, abweisenden Grundstimmung.

<sup>50</sup> OLG Hamm FamRZ 1991, 1306.

<sup>51</sup> Im Anschluß an Ansay/Krüger, StAZ 1988, 252.

<sup>52</sup> OLG Hamm FamRZ 1991, 1306, 1307.

<sup>53</sup> OLG Hamm FamRZ 1996, 731.

<sup>54</sup> OLG Frankfurt FamRZ 1994, 1111.

Das OLG hielt die beiden Eheleute für Opfer ihrer traditionsgebundenen Familien, so daß von einem eigenen vorwerfbaren, ins Gewicht fallenden Verschulden am Scheitern der Ehe nicht gesprochen werden könne. Da keine Anzeichen für eine aktive Lebensgestaltung durch Sprachunterricht, Schule oder Berufsausbildung vorhanden waren, hielt das Gericht eine (Wieder)-Herstellung des ehelichen Lebens für nicht denkbar. Damit ist eine interkulturelle Bewertungslinie gezogen, durch die im Konflikt zwischen islamischer Traditionsverbundenheit und westlichem Verhaltensstil das Individualverschulden zu einer Marginalie wird, die ein Verschuldenshindernis für die Scheidung ausschließt, auch wenn insoweit keine volle Homogenität unter den Entscheidungen der deutschen Gerichte erkennbar ist. Daß Verwestlichung eines Ehegatten vor einem deutschen Gericht nicht als Verschulden angesehen wird, versteht sich.

### c) Die Klagebefugnis und das Verschulden des Klägers

Das Hauptfeld der juristischen Auseinandersetzung ist das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten nach Art. 134 Abs. 2 ZGB. Ausgangspunkt ist dafür, daß bei gleichmäßigem Verschulden ein scheidungshinderndes Widerspruchsrecht nicht besteht<sup>55</sup>, daß aber bei überwiegendem Verschulden des Klägers ein Widerspruchsrecht gegeben ist<sup>56</sup>. Im Anschluß an eine Entscheidung des türkischen Kassationshofs<sup>57</sup> gehen aber einige Gerichte davon aus, daß bei alleinigem Verschulden des Klägers diesem von vornherein sogar die Klagebefugnis fehlt, es deswegen also nicht mehr auf das Widerspruchsrecht der Beklagtenseite ankommt<sup>58</sup>. Dies wurde etwa angenommen, wenn der Ehemann die Ehe von vornherein nicht wollte, bis zur Trennung selten zu Hause und dann eine neue Beziehung eingegangen war, aus der ein Kind hervorging<sup>59</sup>. In ähnlicher Weise wurde vom OLG Hamm schon das Scheidungsrecht nach Art. 134 Abs. 1 ZGB in Abrede gestellt, weil sich der Kläger einseitig von der Ehe losgesagt habe<sup>60</sup>. In einer anderen Entscheidung wurde ein den Widerspruch ausschließendes überwiegendes Verschulden schon damit begründet, daß der in Deutschland aufgewachsene Ehemann nicht alles unternommen habe, um seiner in der Türkei aufgewachsenen Ehefrau den schwierigen Anpassungsprozeß aufgrund der Übersiedlung nach Deutschland zu erleichtern<sup>61</sup>. Von diesem Ehemann wurde eine behutsame Einführung in die deutschen Lebensverhältnisse einschließlich sprachlicher Hilfen erwartet, ohne daß klar war, inwieweit er damit nicht überfordert war. Damit ist evident, daß deutsche Gerichte die objektiven Anpassungsschwierigkeiten zum Teil auch in Individualverschulden uminterpretieren. Hier lebt sich noch eine über strenge Verschuldensgrundsätze die Ehe verteidigende richterliche Haltung aus, die im deutschen Familienrecht sonst ihren Platz nicht mehr findet.

55 OLG Hamm FamRZ 1996, 731.

56 OLG Oldenburg FamRZ 1991, 442.

57 Urteil vom 29. 1. 1990, FamRZ 1993, 1208.

58 OLG München FamRZ 1995, 935.

59 OLG München ebd.

60 OLG Hamm FamRZ 1996, 1148, 1149.

61 OLG Hamm FamRZ 1995, 933.

*d) Das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten und das schutzwürdige Interesse am Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft*

81

Das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten nach Art. 134 Abs. 2 ZGB ist ebenfalls Gegenstand richterlicher Kontroversen, wie sie zum früheren deutschen Eherecht, insbesondere für Art. 43 EheG, bestanden haben. So hat das OLG Hamm<sup>62</sup> die Berufung auf das Widerspruchsrecht als rechtsmißbräuchlich bezeichnet, wenn ein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft nicht dargetan wird. Dabei ging es um Ehegatten, die sich bei der Eheschließung nur flüchtig kannten, die sehr jung waren und nur 1½ Jahre zusammenlebten, bis der Ehemann mit einer anderen Partnerin auf Dauer zusammenzog. Hier übergang das Gericht das alleinige Verschulden des Ehemanns und die »subjektive Meinung« der Ehefrau, sie liebe ihren Ehemann noch, und verwies auf die unheilbare Zerrüttung und das fehlende Interesse der kinderlosen Frau an einem Fortbestand der Ehe. Noch deutlicher war ein Urteil des AG Karlsruhe<sup>63</sup> in einem Fall, wo die Ehefrau samt Kind aufgrund ehelicher Streitigkeiten in die Türkei zurückgekehrt war und ihre Bereitschaft zur Fortführung der Ehe in der Türkei erklärte. Das Gericht befand, eine Ehe könne trotz des Widerspruchs des weniger schuldigen Ehegatten geschieden werden, wenn in ihrer Fortsetzung kein gesellschaftlicher und moralischer Nutzen mehr liege. So sei es nach vierjähriger Trennung, bei Zugehörigkeit zu verschiedenen Kulturkreisen und völliger finanzieller Unabhängigkeit voneinander vor allem dann, wenn der Ehegatte für das Zusammenleben seinen Arbeitsplatz in Deutschland aufgeben müßte, um der Ehefrau in die Türkei zu folgen.

Anders war die Sichtweise des OLG Frankfurt<sup>64</sup>. Nach dessen Auffassung setzt das Widerspruchsrecht nach Art. 134 Abs. 2 ZGB nicht voraus, daß der widersprechende Ehegatte ein (besonderes) schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe dartut. Der Widerspruch soll vielmehr nur dann unbeachtlich sein, wenn feststeht, daß dem Widersprechenden an dem Fortbestand der Ehe nichts mehr liegt<sup>65</sup>. Hier war die von ihrem Ehemann in erheblichem Umfang geschlagene Ehefrau, die mit ihm bei den Schwiegereltern gelebt hatte, zu ihren Eltern zurückgekehrt, hatte aber trotz zweijähriger Trennungszeit einen Neubeginn der Ehe in einer eigenen Wohnung für möglich erklärt. Das OLG vertrat dazu die Auffassung, daß trotz kurzer und kinderloser Ehe ein Schutzbedürfnis der beklagten Ehefrau nicht zu verneinen sei, da der durch das Gesetz im Interesse des schwächeren Teils bezweckte Schutz greifen müsse, wenn noch eine Rettung der Ehe unter Ausschaltung des elterlichen Einflusses möglich sei. Anders sei es nur, wenn aus dem Verhalten der Ehefrau zu entnehmen sei, daß sie kein wirkliches Interesse an der Ehe mehr habe. Hinter der Anknüpfung an die türkische Rechtsnorm und trotz der ehfreundlichen Haltung wurden damit auch in dieser Entscheidung westliche Kriterien sichtbar, so wenn auf das mögliche Zusammenleben ohne Eltern abgestellt wurde, das ansonsten im türkischen Familienverband nicht ohne weiteres als Belastung gewertet wird<sup>66</sup>. Mit ganz ähnlichen Formulierungen hat das OLG Hamm<sup>67</sup> in der Sache eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen. Der Widerspruch des beklagten Ehemannes muß nach diesem Gericht einem schutzwürdigen Interesse des widersprechenden

62 OLG Hamm FamRZ 1991, 1436.

63 AG Karlsruhe FamRZ 1988, 837; hier war der Ehemann allerdings Italiener.

64 OLG Frankfurt FamRZ 1993, 329.

65 Ebenso OLG Oldenburg FamRZ 1991, 442; OLG Frankfurt FamRZ 1993, 329; OLG Hamm FamRZ 1993, 1267; OLG Hamm FamRZ 1995, 934; OLG Köln FamRZ 1996, 1149; OLG Celle FamRZ 1998, 1594.

66 Siehe aber auch die türkischen Entscheidungen in Fn. 40.

67 OLG Hamm FamRZ 1996, 731.

Ehegatten am Erhalt der gescheiterten Ehe dienen. Reduziert sich in einer kinderlosen Ehe das Eintreten des widersprechenden Ehegatten für die Fortsetzung der Ehe auf die verbale Bekundung eines Ehemillens, ohne jede Bereitschaft zum Eingehen auf unterschiedliche Ehevorstellungen, ist die Ehe auch für den widersprechenden Ehegatten danach nicht erhaltungswürdig und der Widerspruch unbeachtlich. Hier stritten die Eheleute darüber, ob die Mutter des Ehemannes mit den Eheleuten zusammenleben konnte. Da die Ehefrau dies verweigerte, hielt das Gericht sie für nicht kompromißfähig und schied die Ehe. Hinter dieser scheidungsfreundlichen Haltung stand aber eine Orientierung an türkischen Familienverhaltensmustern, nach denen das Zusammenleben mit Elternteilen generell zumutbar ist. Ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe kann auch nicht darauf gestützt werden, daß eine Frau in der Türkei durch die Scheidung im allgemeinen an Ansehen verliert<sup>68</sup>. Dieser Umstand tritt vielmehr gegenüber dem Alter der Eheleute, der Dauer des Zusammenlebens und dem Vorhandensein von Kindern ganz zurück.

#### e) Der mißbräuchliche Widerspruch

Die deutsche Judikatur zum Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten hat darüber hinaus viele Facetten. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm<sup>69</sup> ist das Widerspruchsrecht des nicht scheidungswilligen Ehegatten nur dann mißbräuchlich, wenn in böswilliger Absicht widersprochen wird und die Fortsetzung der Ehe keinen schutzwürdigen Vorteil für die Interessen des anderen bringt. Hier entnahm das Gericht der Anhörung der Ehegatten, daß Motiv des Widerspruchs nicht nur die drohende Abschiebung war, sondern die beklagte Ehefrau auch aus anderen Gründen an der Ehe festhalten wollte. Im übrigen sei es nicht als verwerflich anzusehen, wenn einem Ehegatten aus verständlichen Gründen an einem weiteren Aufenthalt in Deutschland gelegen sei. Demgegenüber ging das OLG Frankfurt<sup>70</sup> davon aus, daß der bloße Wunsch, weiter in der Bundesrepublik Deutschland bleiben zu können, bei der Prüfung des Widerspruchsrechts nicht berücksichtigt werden könne. So bestimmend auch oft die individuelle ausländerrechtliche Rechtssituation für die Haltung zum Fortbestand einer Ehe sein wird, so wenig sind die Gerichte hier befugt, eine Monokausalität zwischen Ausländerrechtsstatus und Ehebestand zu unterstellen. Speziell auf tätliche Auseinandersetzungen zugeschnitten ist eine Entscheidung des OLG Hamm<sup>71</sup>. Danach ist der Widerspruch einer türkischen Ehefrau, die sich gegen den Scheidungsantrag ihres Ehemannes wehrt, auch dann nicht in jedem Fall rechtsmißbräuchlich, wenn sie zwar ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Ehemann ablehnt, aber an dem Band der Ehe festhalten will. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn die Ehefrau aufgrund der Gewalttätigkeit ihres Ehemannes zum Verlassen der Wohnung gezwungen wurde. Hier argumentierte das Gericht, daß es sonst der Ehemann in der Hand hätte, durch Gewalttätigkeiten für die Beendigung zu sorgen. Um finanzielle Motive ging es in einer Entscheidung in Düsseldorf<sup>72</sup>. Hier verneinte das Gericht die Beachtlichkeit eines Widerspruchs gegen die Scheidung, da der widersprechende Ehegatte sich gegen eine finanzielle Abfindung – zusätzlich zum Unterhalt – bereit erklärt hatte, von seinem Widerspruch Abstand zu nehmen. Demgegenüber bewertete das OLG Bamberg<sup>73</sup> eine angebliche Forderung von

68 OLG Stuttgart NJW 1991, 2217.

69 OLG Hamm FamRZ 1993, 934.

70 OLG Frankfurt FamRZ 1994, 1112.

71 OLG Hamm FamRZ 1994, 1113.

72 OLG Düsseldorf FamRZ 1992, 946.

73 OLG Bamberg FamRZ 1993, 331.

50 000 DM als nicht rechtsmißbräuchlich, da eine entsprechende Vorsorge der Ehefrau im Hinblick auf die zweifelhaften wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes gerechtfertigt sei.

Im Fall einer Ehefrau, die aufgrund einer langjährigen Erkrankung von ihrem Ehemann zugunsten einer anderen Lebensgefährtin verlassen worden war, entschied das OLG Hamm<sup>74</sup>, daß auch dann, wenn die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft unrealistisch sei, der beklagte Ehegatte keine weiteren Rechtfertigungsgründe für die Aufrechterhaltung der Ehe nennen müsse, falls er eine fortdauernde Zuneigung zum Kläger bekunde. Das Gericht vertrat hierzu die Auffassung, daß sonst die gesetzgeberische Intention auf den Kopf gestellt würde, den späteren Ehegatten zu schützen. Dies gelte selbst bei relativ kurzer Dauer der Ehe, zumal hier aus der Ehe ein Kind hervorgegangen war. Insofern ist dem deutschen Gericht zu attestieren, daß es das Verschuldensprinzip des türkischen Rechts ernstgenommen hat. Bei längerer Dauer treten die Verschuldensgesichtspunkte jedoch zurück. So hat das AG Freiburg<sup>75</sup> eine Ehe nach dreizehnjähriger Trennung geschieden, obwohl dem Ehemann wegen einer dauerhaften außerehelichen Beziehung alleiniges Verschulden vorgeworfen werden konnte. Das Interesse der beklagten Ehefrau an dem formalen Eheband wurde hier nicht für tragfähig gehalten, da die Ehefrau erwerbstätig war, sich eine eigene Altersvorsorge aufgebaut hatte und da auch die Kinder inzwischen selbständig waren. Unter diesen Umständen wurde der Widerspruch als rechtsmißbräuchlich gewertet. Dagegen wurde vom OLG Oldenburg<sup>76</sup> eine fünfjährige Trennungszeit noch nicht per se als ausschlaggebend angesehen, um einen Widerspruch als rechtsmißbräuchlich zu bewerten.

#### f) Die Rechtsprechung zu Art. 134 Abs. 4 ZGB

Da diese Norm an die rechtskräftige Abweisung einer ersten Scheidungsklage und eine anschließende dreijährige Trennungszeit anknüpft und für diesen Fall einen Scheidungsgrund hergibt, gewähren deutsche Gerichte Prozeßkostenhilfe auch für einen Scheidungsantrag, dem der Widerspruch des beklagten Ehegatten entgegensteht, da nur über diesen Scheidungsantrag und dessen rechtskräftige Abweisung das gestufte Verfahren durchzuführen sei und der spätere Scheidungsantrag nach dreijähriger Trennung dann Erfolg haben könne<sup>77</sup>. Andere Gerichte lehnen dagegen die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das erste Scheidungsverfahren mangels Erfolgsaussicht ab<sup>78</sup>. Die staatliche Subventionierung eines erfolglosen Scheidungsverfahrens mit Rücksicht auf ein mögliches späteres erfolgreiches Verfahren wird den für den Justizetat im Zeichen staatlicher Sparmaßnahmen Verantwortlichen den Schweiß auf die Stirn treiben. Daß das türkische Recht hier zwei komplette Gerichtsverfahren für eine Scheidung verlangt, könnte die Kosten im Vergleich zu einem deutschen Scheidungsverfahren auch für die Parteien verdoppeln. Ginge man mit dem OLG Oldenburg<sup>79</sup> davon aus, daß im Hinblick auf Art. 134 Abs. 4 ZGB der erstmalige Widerspruch eines nicht überwiegend schuldigen Ehegatten regelmäßig gerechtfertigt ist, könnte das gestufte Verfahren sogar ein besonders weites Anwendungsfeld finden. Da aber die Norm mit dem Kriterium dreijähriger Trennungszeit nach rechtskräftiger Abweisung der Scheidungsklage im Hinblick auf § 1566 Abs. 2

74 OLG Hamm NJW-RR 1994, 517.

75 AG Freiburg FamRZ 1991, 1304.

76 OLG Oldenburg FamRZ 1990, 612.

77 OLG Braunschweig FamRZ 1997, 1499.

78 OLG Koblenz FamRZ 1991, 206.

79 OLG Oldenburg NJW-RR 1990, 262; ebenso OLG Köln FamRZ 1999, 1352.

BGB nicht gegen den *ordre public* des Art. 6 EGBGB verstoßen dürfte, ist zu erwägen, ob das Klagabweisungserfordernis nicht als prozeßrechtliches Institut des türkischen Rechts zu verstehen ist, das der deutschen *lex fori* weichen könnte, die ein solches Vorschaltverfahren nicht kennt. Dagegen erkennt die deutsche Judikatur nach einmaliger rechtskräftiger Klagabweisung und Ablauf der Trennungszeit die Scheidungsberechtigung nach türkischen Recht ohne weiteres an<sup>80</sup>.

#### g) Die Grenze des *ordre public*

Die Anwendung des türkischen Scheidungsrechts ist prinzipiell mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nach Art. 6 Satz 1 EGBGB vereinbar. Die Rechtsprechung sieht seit langem in einem Scheidungsrecht mit Verschuldensgrundsatz ebensowenig einen Verstoß gegen den *ordre public*<sup>81</sup> wie bei Fehlen von Scheidungsfolgeregelungen, wie sie dem deutschen Recht bekannt sind, etwa des Versorgungsausgleichs<sup>82</sup>. Da das türkische Recht einen Versorgungsausgleich nicht kennt, ist umgekehrt nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB der Versorgungsausgleich auf Antrag durchzuführen, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit dies der Billigkeit entspricht<sup>83</sup>. Da Art. 134 ZGB kein Trennungsjahr vorschreibt, hat das OLG Hamm<sup>84</sup> die Frage gestellt, ob eine Scheidung ohne Einhaltung des Trennungsjahrs mit Art. 6 EGBGB konform ist. Es hat diese Frage mit Recht bejaht, da die Trennung insbesondere bei arrangierten Ehen keine vergleichbare Bedeutung wie im deutschen Recht haben kann, so insbesondere, wenn es überhaupt nicht zu einem kontinuierlichen Zusammenleben türkischer Ehegatten gekommen ist.

#### h) Die Bilanz der Rechtsprechung und ihre Kritik

Da das vom deutschen Richter angewandte ausländische Recht nach § 549 Abs. 1 ZPO nicht revisibel ist, ist eine einheitliche Auslegung des türkischen Scheidungsrechts nicht zu erwarten. Auch eine gesetzesgleiche Bindung an die Entscheidungen des türkischen Kassationshofs ist zu verneinen<sup>85</sup>, zumal die deutsch-türkischen Konflikte vielfach eine in der Türkei nicht geläufige Normkonkretisierung mit interkulturellem Einschlag erfordern. Die deutschen Gerichte werten das trennungsrelevante Verhalten sehr unterschiedlich, wobei aber doch das Verschulden des Klägers mit der Dauer der Trennung eher relativiert wird. So wenig sich die türkische Rechtsprechung über die Bewertung des Verschuldens einig ist<sup>86</sup>, so sehr changieren auch die Kriterien der deutschen Judikatur zwischen Schnellscheidungen arrangierter Ehen und der längerfristigen Erhaltung des Ehebandes mit dem Ziel, dem ausbrechenden Ehegatten nicht die Dispositio über die Ehe zu gestatten. Der Schutz des schwächeren Ehegatten ist bei der türkischen Judikatur nicht als systematisches Ziel greifbar, zumal Versorgungsausgleich und dynamisierter Unterhalt im türkischen Recht nicht verankert sind<sup>87</sup>. Insofern müssen die türkischen Ehemänner bei der Anwendung türkischen Scheidungsrechts typischerweise mit weniger tiefgreifenden Scheidungsfolgen rechnen als nach deutschem Recht. Die Einbürgerung in Deutschland wäre geeignet,

80 OLG Hamm FamRZ 1999, 1352.

81 BGH NJW 1982, 1940; OLG Oldenburg FamRZ 1990, 632.

82 OLG Frankfurt FamRZ 1983, 728.

83 Siehe nur SchlHOLG, OLG-Report 1998, 127.

84 OLG Hamm FamRZ 1997, 881.

85 Siehe nur Odenthal FamRZ 2000, 462 zur Bindung des türkischen Richters.

86 Siehe dazu Odenthal FamRZ 2000, 467.

87 Siehe Öztan (Fn. 1), S. 525 ff.; Hahlen (Fn. 1), S. 73 ff.; Odenthal FamRZ 2000, S. 465 f.

den rechtlichen Schutz des schwächeren Ehegatten zu verbessern. Dagegen sind zum Scheidungsrecht des Klägers, dem ein Verschuldensvorwurf zu machen ist, türkische und deutsche Richter praktisch in die gleichen Kontroversen verstrickt.

## VI. Die Anerkennung der Scheidungsurteile in den beiden Ländern

Ein von einem türkischen Gericht – etwa aufgrund der Rückkehr eines Ehegatten in die Türkei – ausgesprochenes Urteil bedarf der Anerkennung in Deutschland, die aber auf keine gravierenden Barrieren trifft<sup>88</sup>. Auch die Anerkennung deutscher Scheidungsurteile in der Türkei bereitet keine grundsätzlichen Schwierigkeiten<sup>89</sup>. Da eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nur bei einverständlicher Scheidung nach Art. 134 Abs. 3 ZGB für die Scheidung selbst relevant ist, ergibt sich aus den Scheidungsfolgen ansonsten kein praktisches Hindernis, zumal, wie dargelegt, selbst bei einer Scheidung nach türkischem Recht nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht wegen der inländischen Versorgungsanwartschaften möglich ist. Die Art. 143 und 144 ZGB gewähren zwar Schadensersatz und Unterhalt für den Fall der Bedürftigkeit; Unterhalt wird jedoch von türkischen Gerichten nur in bescheidenem Umfang zugesprochen<sup>90</sup>. Eine Beanstandung deutscher Gerichtsurteile durch türkische Richter wegen unzureichenden Schutzes des schwächeren Ehegatten ist dementsprechend bislang nicht bekannt geworden. Bedenken sind nach dem türkischen *ordre public* am ehesten möglich, wenn die deutschen Gerichte sich bei der Interpretation des Art. 134 ZGB allzu sehr vom Verschuldensprinzip lösen, vor allem bei einer dauerhaften anderweitigen Partnerschaft des Klägers als Scheidungsgrund. Insofern besteht dann ein Anerkennungsrisiko. Außerdem fehlt es bisher an rechtstatsächlichen Untersuchungen zum Anerkennungsverfahren in der Türkei, bei dem beide Parteien meist auf ortsansässige Anwälte angewiesen sind, deren Einsatzbereitschaft und Erfolg von schwer kalkulierbaren Honoraren abhängig sein kann.

Das Anerkennungsverfahren wird von allen deutsch-türkischen Paaren in Anspruch genommen, die ihren Familienrechtsstatus in Deutschland und in der Türkei einheitlich geklärt wissen wollen, weil sie eine Rückkehr in die Türkei nicht ausschließen. Wer als geschiedener Ehegatte mit türkischer Staatsangehörigkeit im Inland wieder heiraten will, bedarf ferner nach § 1309 Abs. 1 Satz 1 BGB eines Ehefähigkeitszeugnisses der inneren Behörde seines Heimatstaates, daß kein Ehehindernis besteht. Die Türkei stellt solche Zeugnisse aus<sup>91</sup>. Die Zeugniserteilung hängt von der Anerkennung der Scheidung ab, wobei freilich der OLG-Präsident notfalls nach § 1309 Abs. 2 BGB Befreiung vom Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses erteilen kann, wenn das Zeugnis wegen mangelnder Anerkennung des Scheidungsurteils eines deutschen Gerichts versagt wird<sup>92</sup>. Das Zusammenspiel deutscher und türkischer

88 Für Entscheidungen in Ehesachen gibt es hierfür das besondere Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG, das von der jeweiligen Landesjustizverwaltung an den OLG-Präsidenten delegiert werden kann. Vor der Durchführung eines solchen Verfahrens ist ein solches ausländisches Scheidungsurteil im Inland nicht zu beachten (vgl. BGHZ 64, 19). Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamR ÄndG nicht Voraussetzung der Anerkennung.

89 Maßgeblich ist das Gesetz Nr. 2675, Übersetzung durch Krüger StAZ 1983, 49.

90 Siehe Odenthal FamRZ 2000, 466 m.w.N., unter besonderem Hinweis auf die Entwertung der Unterhaltstitel durch Inflation; s. auch Halen (Fn. 1) S. 85. Der Unterhaltsanspruch entfällt zudem nach Art. 145 Abs. 3 ZGB bei Wegfall der Bedürftigkeit durch unehrenhaften Lebenswandel des Bedürftigen und ehelichem oder ehelichelem Zusammenleben mit einem anderen Partner.

91 Siehe die Dienstweisung für die Standesbeamten vom 23. 11. 1987, BAnz. Nr. 227 a, 166 IV.

92 Die unterhaltsrechtliche Basis der Ehescheidung ist hier Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB; s. zum früheren Recht BVerfG NJW 1971, 1507.

Instanzen ist somit schon normativ, vor allem aber rechtstatsächlich komplex, so daß insofern die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft erhebliche Erleichterungen bringen kann. Soweit es sich allerdings um die zusätzliche deutsche Staatsbürgerschaft handelt, beansprucht die Türkei in gleicher Weise wie die Bundesrepublik für solche Doppelstaater ihre internationale Zuständigkeit, so daß einem deutschen Gerichtsurteil deswegen die Anerkennung versagt bleiben kann. So kann das Anerkennungsverfahren aufgrund der Verzögerung einer zweiten Eheschließung eine schwere Belastung einer neuen Verbindung bedeuten, aber auch zur Legitimationsbasis einer nach westlichem Muster erprobten nichtehelichen Lebensgemeinschaft vor der Wiederverheiratung werden.

Peer Zumbansen

## Ordnungsmuster im modernen Wohlfahrtsstaat

Lernerfahrungen zwischen Staat, Gesellschaft und Vertrag

Wie wird der Staat der Zukunft aussehen? Angesichts der Öffnung des Nationalstaates gegenüber Europäisierungs- und Globalisierungsprozessen und des Umbaus des Wohlfahrtsstaates stellen sich weitreichende Fragen nach einer angemessenen Reformulierung des rechtstheoretischen Instrumentariums.

Die Formel »Staat und Gesellschaft« prägt dabei in besonderer Weise die Auseinandersetzung über das richtige Maß staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbstregulierung und bedingt die Möglichkeiten der Fortentwicklung hergebrachter Modelle. Die Thematisierung der Begriffe Staat, Gesellschaft und Vertrag als Elemente einer Erinnerungssemantik macht die in ihrem Wirkungsbereich bisher gemachten Lernerfahrungen kenntlich. Vor diesem Hintergrund setzt der Verfasser Entwicklungen in der Verwaltungswissenschaft mit solchen in der Privatrechtstheorie in Beziehung und skizziert so Perspektiven einer vergangenheitsbewußten und zugleich zukunftsffenen lernfähigen Rechtstheorie.

Die Arbeit wendet sich insbesondere an Privatrechtstheoretiker, Verwaltungs- und Politikwissenschaftler. Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main.

2000, 363 S., brosch., 98,- DM, 86,- sFr, ISBN 3-7890-6928-0  
(Internationale Studien zur Privatrechtstheorie, Bd. 1)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden